

## **Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Hasloh**

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Satzung zur Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates in der Gemeinde Hasloh hat die Gemeindevertretung am 25. Oktober 2005 folgende Wahlordnung beschlossen:

### **Vorwort**

Die Regelungen in der Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Hasloh beziehen sich gleichermaßen auf männliche und weibliche Personen. Es wird die weibliche Sprachform verwendet. Die männliche Sprachform gilt somit entsprechend.

### **§ 1**

Die Wahl wird geleitet durch den Wahlvorstand. Dem Wahlvorstand gehören an:

1. die Vorsitzende des Sozialausschusses
2. ein Mitglied jeder in der Gemeindevertretung Hasloh vertretenen Fraktion (Vorschlag der Fraktion)
3. drei wahlberechtigte Kinder oder Jugendliche

### **§ 2**

1. Die Wahl wird entsprechend den Vorschriften über Wahlen durch die Gemeindevertretung (§ 40 GO) durchgeführt.
2. Der Wahlort wird von der Vorsitzenden des Sozialausschusses in Abstimmung mit der Bürgermeisterin festgelegt.

### **§ 3**

1. Am 28. Tag vor der Wahl wird ein Verzeichnis aller am Wahltag wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen aufgestellt. Nach diesem Zeitpunkt hinzuziehende Kinder und Jugendliche sind nicht mehr zu berücksichtigen. Kinder und Jugendliche, die nach diesem Zeitpunkt ihren Hauptwohnsitz in Hasloh aufgeben, sind aus dem Wählerverzeichnis zu streichen.
2. Das Wählerverzeichnis wird im Einwohnermeldeamt des Amtes Bönningstedt geführt.

### **§ 4**

## Wahlordnung Kinder- und Jugendbeirat Hasloh

1. Die Vorsitzende des Sozialausschusses lädt unmittelbar nach Erstellung des Wählerverzeichnisses alle Kinder und Jugendlichen zur Wahlversammlung ein.
2. In der Einladung sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Wahlvorschläge für die Wahl in den Kinder- und Jugendbeirat einzureichen. Auf der Wahlversammlung können auch noch weitere Wahlvorschläge eingereicht werden. Vorgeschlagene Bewerberinnen, die nicht persönlich anwesend sind, müssen ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich erklärt haben.
3. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten gemacht werden.

### § 5

1. Am Eingang zum Versammlungsraum ist die Wahlberechtigung der Erscheinenden anhand des Wählerverzeichnisses zu prüfen. Dem Wahlberechtigten sind drei Stimmkarten zu überreichen.
2. Nicht wahlberechtigte Kinder und Jugendliche sind zurückzuweisen.
3. Sofern die Möglichkeit besteht und gesichert ist, dass eine Vermischung mit den Wahlberechtigten nicht möglich ist, können nicht wahlberechtigte Personen auch in einem gesonderten Bereich des Versammlungsraumes Platz nehmen.

### § 6

Jede Wahlberechtigte hat bis zu drei Stimmen.

### § 7

1. Die Wahl erfolgt, wenn niemand widerspricht, durch die Stimmkarte. Ansonsten geheime Wahl.
2. Die Auszählung der Stimmen im Falle der geheimen Wahl erfolgt unmittelbar nachdem alle anwesenden und wahlwilligen Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben. Wahlberechtigte, die nach Beginn der Auszählung erscheinen, können nicht mehr an der Wahl teilnehmen.
3. Für die Gültigkeit der Stimmen der geheimen Wahl gelten die Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung.

### § 8

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

**§ 9**

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregelt lässt, entscheidet der Wahlvorstand.

**§ 10**

Die Gemeinde Hasloh ist berechtigt, Daten der Wahlberechtigten aus dem Melderegister zu erheben, zu verarbeiten und anderweitig zu speichern, sofern und solange dies für die Durchführung der Wahlen zum Kinder- und Jugendbeirat erforderlich ist.

**§ 11**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Hasloh, den 21. Nov. 2005

Gemeinde Hasloh  
Der Bürgermeister